

10.06.2021

Die 4. und 5. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung, welche mit 10. Juni 2021 in Kraft treten, bringen einige Lockerungen. Es gelten dann folgende Bestimmung für den Sport:

Zusammenkünfte zur Sportausübung in nicht öffentlichen Sportstätten

das sind z.B. Sporthallen, nicht frei zugängliche Sportplätze

Allgemein:

- Nicht öffentliche Sportstätten dürfen nur im Zeitraum zwischen **05.00 und 24.00** Uhr betreten werden.
- Sportlerinnen und Sportler dürfen nur eingelassen werden, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen („**3 G Regelung**“). Bei nicht öffentlichen Sportstätten **ohne Personal** muss der **Nachweis** für die Dauer des Aufenthalts lediglich **bereitgehalten** werden.
- Es gilt die **FFP2-Maskenpflicht** in **geschlossenen Räumen** (Ausnahme bei der Sportausübung und in Feuchträumen).
- Außer bei der Sportausübung selbst ist ein **Mindestabstand** von einem Meter einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen müssen pro Sportlerin bzw. Sportler mindestens **10m²** zur Verfügung stehen.
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Eine **Trainerin** bzw. ein **Trainer muss** dem Verein einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein **Testnachweis** vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden.
- Die **Kontaktdaten** sind zu erheben (außer im Freien, wenn der Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird). Bei Zusammenkünften sind jedenfalls die Kontaktdaten zu erheben, es sei denn es handelt sich um Zusammenkünfte von maximal acht Personen indoor oder 16 Personen outdoor zzgl. minderjähriger Kinder, gegenüber denen eine Aufsichtspflicht besteht.

Zulässige Gruppengrößen für SportlerInnen:

- **Gruppengrößen** sind **indoor** auf maximal **acht Personen**, **outdoor** auf maximal **16 Personen** beschränkt, jeweils zzgl. minderjähriger Kinder, gegenüber denen eine Aufsichtspflicht besteht. Zudem dürfen Zusammenkünfte in nicht öffentlichen Sportstätten **zur Sportausübung in sportarttypischer Gruppengröße** (umfasst max. zwei Mannschaften) stattfinden.

- Bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht.
- **Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 16 Personen** müssen spätestens eine Woche davor bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden. Die **Anzeige** hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen ([Hier abrufbar](#)). Bei Gruppengrößen mit mehr als 16 Personen sind zudem die strengen Vorgaben für Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (u.a. keine Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter, 3G-Regelung usw.) zu beachten.
- Zusammenkünfte in nicht öffentlichen Sportstätten **zur Sportausübung in sportarttypischer Gruppengröße** müssen nicht angezeigt werden.
- Es dürfen mehrere Gruppen in einer Sportstätte trainieren, wenn es durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, zu keiner Durchmischung kommt.

Zusammenkünfte zur Sportausübung in öffentlichen Sportstätten/an öffentlichen Orten
das sind Sportflächen, die für Jedermann frei zugänglich sind

Allgemein:

- Es ist ein **Abstand** von einem Meter zu haushaltsfremden Personen einzuhalten und in **geschlossenen Räumen** eine **FFP2-Maske** (außer bei der Sportausübung) zu tragen.
- Bei Zusammenkünften an öffentlichen Orten zur Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, kann der Mindestabstand von einem Meter unterschritten werden.
- Eine **Trainerin** bzw. ein **Trainer muss** dem Verein einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein **Testnachweis** vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden.
- Bei Zusammenkünften sind jedenfalls die Kontaktdaten zu erheben, es sei denn es handelt sich um Zusammenkünfte von maximal acht Personen indoor oder 16 Personen outdoor zzgl. minderjähriger Kinder für die eine Aufsichtspflicht besteht.
- Für Zusammenkünfte gilt die Sperrstunde von **24.00 Uhr**.

Zulässige Gruppengrößen für Sportler:

- Zusammenkünfte an öffentlichen Orten zur Sportausübung, sind zulässig, wenn daran **indoor maximal acht Personen, outdoor maximal 16 Personen** aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, wobei minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind.
- Bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht.

- Zusammenkünfte zur Sportausübung, bei denen es zu **keinem Körperkontakt** kommt, können auch über die genannte Gruppengröße hinaus erfolgen. Bei **mehr als 16 Personen** müssen solche **Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze angezeigt** werden. Bei Gruppengrößen mit mehr als 16 Personen sind zudem die strengen Vorgaben für Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (u.a. keine Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter, 3G-Regelung usw.) zu beachten.
- Es dürfen mehrere Gruppen trainieren, wenn es durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, zu keiner Durchmischung kommt.

Zuschauerbereich:

- **Zusammenkünfte mit mehr als 16 Personen bis maximal 50 Personen** müssen spätestens eine Woche davor bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden. Die **Anzeige** hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen ([Hier abrufbar](#)).
- Für **Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten mit mehr als 50 Teilnehmern** ist eine **Bewilligung** bei der Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Die Beantragung der Bewilligung hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen ([Hier abrufbar](#).) Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Es muss in geschlossenen Räumen, aber nicht im Freiluftbereich, eine **FFP2-Maske** getragen werden und es muss ein **Mindestabstand** von einem Meter eingehalten werden. Es gilt die **3G-Regelung**.
- Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in- und outdoor zulässig. Bei Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist ein Verabreichen von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nicht zulässig, im Freiluftbereich schon. Es sind dabei die Gastronomiebestimmungen zu beachten.
- Bei Zusammenkünften über 50 Personen benötigt es einen **COVID-19-Beauftragten** und ein **COVID-19-Präventionkonzept**.
- Bei Zusammenkünften sind jedenfalls die **Kontakt Daten** zu erheben, es sei denn es handelt sich um Zusammenkünfte von maximal acht Personen indoor oder 16 Personen outdoor zzgl. minderjähriger Kinder für die eine Aufsichtspflicht besteht.
- Es gilt die Sperrstunde von **24.00 Uhr**.

Vereinsgastronomie

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter der Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich. Diese sehen vor:

- Besuchergruppe indoor: max. acht Personen zzgl. minderjähriger Kinder oder Haushaltsmitglieder
- Besuchergruppe outdoor: max. 16 Personen zzgl. minderjähriger Kinder oder Haushaltsmitglieder

- Es gilt die 3G-Regelung.
- Es ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Besuchergruppen (sprich: zwischen den Tischen) einzuhalten.
- Verzehr von Speisen und Getränken darf nur im Sitzen an den Verabreichungsplätzen erfolgen.
- Imbissstände im Freien: Speisen und Getränke dürfen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle.
- Selbstbedienungsbuffets dürfen mit geeigneten Hygienemaßnahmen betrieben werden.
- Es besteht eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen.
- Es gilt die Sperrstunde von 24.00 Uhr.
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Spitzensport

Die Regelungen des Spitzensports sind unter www.vorarlberg.at/sport abrufbar.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl